

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.08.2014

Geschäftszeichen:

II 44.1-1.154.30-9/13

#### Zulassungsnummer:

**Z-154.30-57**

#### Geltungsdauer

vom: **6. August 2014**

bis: **6. August 2019**

#### Antragsteller:

**Becker Sport- und Freizeitanlagen GmbH**

Sperenberger Straße 5a  
12277 Berlin

#### Zulassungsgegenstand:

**Sportboden nach DIN EN 14904**

**"DYNAParkett 8"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Sportbodensystems "DYNAParkett 8" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904<sup>1</sup> in Innenräumen.

Das Sportbodensystem besteht aus einem Oberbelag, einer Lastverteilerschicht und einer elastischen Unterkonstruktion. Nachträglich aufgebrachte permanente Beschichtungen oder Markierungen sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Das Sportbodensystem erfüllt die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und darf demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Sportbodensystem

Das Sportbodensystem muss den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Das Sportbodensystem "DYNAParkett 8" umfasst ein Einzelsystem. Angaben zu dem Systemaufbau sind beim DIBt hinterlegt.

Das Sportbodensystem wird am Anwendungsort hergestellt und muss der Anlage 1 entsprechen. Es muss grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- Einer Vor-Ort-Versiegelung (siehe 2.1.2)
- einem Oberbelag (siehe 2.1.3)
- einem Kleber (siehe 2.1.4)
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.5)
- einer Knarrschutzfolie (siehe 2.1.6)
- einer elastischen Unterkonstruktion (siehe 2.1.7) und
- einem Auflager (siehe 2.1.8)

Das Sportbodensystem muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

<sup>1</sup> DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen; bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.  
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-154.30-57

Seite 4 von 8 | 6. August 2014

**2.1.2 Vor-Ort-Versiegelung**

Als Vor-Ort-Versiegelung ist folgendes System zu verwenden:

Produkt	Art	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Verbrauch [kg/m <sup>2</sup> ]	Lieferant
BONA Traffic	PUR- Versiegelung	Z-157.10-26	0,24	Bona AB, Malmö, Schweden
BONA Prime Classic	PUR- Grundierung	Z-157.10-26	0,12	
BONA Mix and fill	PUR- Spachtelung	-	0,12	

**2.1.3 Oberbelag**

Für den Oberbelag muss einer der nachfolgenden Bodenbeläge verwendet werden:

	Produktname	Art	Dicke [mm]	Hersteller
1	Mosaikparkett	Eiche, 20 x 160	8	Georg Gunreben GmbH & Co. KG, Strullendorf
2	Mosaikparkett	Eiche, 20 x 160	8	Holz-Speckmann GmbH & Co KG, Halle

**2.1.4 Kleber**

Für die Verklebung des Oberbelags mit der Lastverteilerplatte ist folgender Kleber zu verwenden:

Produktname	Art	Zulässiger Verbrauch [g/m <sup>2</sup> ]	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	Hersteller
Nibofloor PK Elastic	Silanmodifizierter Polyether	1250	Z-155.20-324	Bostik GmbH, Borgholzhausen

**2.1.5 Lastverteilerschicht**

Die Lastverteilerschicht muss aus nachstehender Holzwerkstoffplatte nach DIN EN 13986<sup>3</sup> bestehen:

Produktname	Art	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Hersteller
k. A.	Sperrholzplatte (Birke durch und durch)	2500 x 1250 1525 x 1525 1500 x 1500	6	710	Sveza-Les OOO, Moskau, Russland oder OAO Fankom, Sverdlovsk, Russland <sup>4</sup>
Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %					

<sup>3</sup> DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

<sup>4</sup> Weitere Angaben zu Sveza-Les: Greenwood Office Center, 17, Putilkovo, Krasnogorsk Distrikt, 69km of MKAD, Moscow Region, Russia, 143441  
Weitere Angaben zu Fankom: Kedrovaya Str. 1, Verkhnyaya Sinyachikha, Alapaevsk Bezirk, Sverdlovsk Region, 624691, Russland

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-57

Seite 5 von 8 | 6. August 2014

### 2.1.6 Knarrschutzfolie

Als Knarrschutz muss eine Folie aus Polyethylen in einer Dicke von ca. 0,1 mm verwendet werden.

### 2.1.7 Elastische Unterkonstruktion

Die elastische Unterkonstruktion wird als Doppelschwingträger ausgeführt.

Die einzelnen Komponenten des Doppelschwingträgers sind aus Fichte-Tanne-Vollholzbrettern oder Birkensperrholz gemäß DIN EN 13986 hergestellt, mechanisch miteinander verbunden und werden wie folgt ausgeführt:

	Komponente	Art	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Lieferant
1	Blindboden	Fichte/Tanne	4500 x 70	18,5	450	handelsüblich
2	Oberer Schwingträger	Fichte/Tanne	3600 x 95	18,5	450	
3	Zwischensteg	Sperrholz-platte (Birke durch und durch)	95 x 70	8	710	Sveza-Les OOO, Moskau, Russland
4	Unterer Schwingträger	Fichte/Tanne	3600 x 95	18,5	450	handelsüblich

\* Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %

### 2.1.8 Auflager

Als Auflager ist folgender Verbundschaum zu verwenden:

Produktname	Basis	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Hersteller
Recfoam U300	Polyurethan	95 x 95	10	300	Recticel Composite Foams, Wijchen, Niederlande

Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %

### 2.1.9 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unter Abschnitt 2.1.2 aufgeführten Spachtelmasse für die Versiegelung und der unter Abschnitt 2.1.8 aufgeführten Auflager muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.8 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-154.30-57

Seite 6 von 8 | 6. August 2014

**2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte****2.2.3.1 Allgemeines**

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

Eine Kennzeichnung der Knarrschutzfolie und der Fichte- bzw. Tanne-Vollholzbretter ist nicht erforderlich.

**2.2.3.2 Kennzeichnung der Spachtelmasse der Vor-Ort-Versiegelung**

Die Spachtelmasse der Vor-Ort-Versiegelung nach Abschnitt 2.1.2, ihre Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Klebers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
  - Name des Herstellers des Klebers
  - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Klebers
  - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-57"
  - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *DYNAParkett 8*"

**2.2.3.3 Kennzeichnung der Auflager**

Die Elastikschichten nach Abschnitt 2.1.8, ihre Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Auflagers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
  - Name des Herstellers des Auflagers
  - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Auflagers
  - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-57"
  - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *DYNAParkett 8*"

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

**2.3.2 Übereinstimmungsnachweise für die Spachtelmasse der Vor-Ort-Versiegelung und das Auflager**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Spachtelmasse der Vor-Ort-Versiegelung und der jeweiligen Auflager nach Abschnitt 2.1.8 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

## 2.4 Werkseigene Produktionskontrolle

### 2.4.1 Allgemeines

Es gelten für die Sportbodensysteme "DYNAParkett 8" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für die Spachtelmasse der Vor-Ort-Versiegelung und für die Elastikschichten

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

### 3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

### 3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Das Sportbodensystem "DYNAParkett 8" muss aus den Komponenten bzw. Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1 unter Beachtung der Anlage 2 und der Einbauanleitung am Anwendungsort hergestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass jedes in der Anlage 1 gelistete System spezifisch zusammengesetzt ist.

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

### 3.3 Untergrund

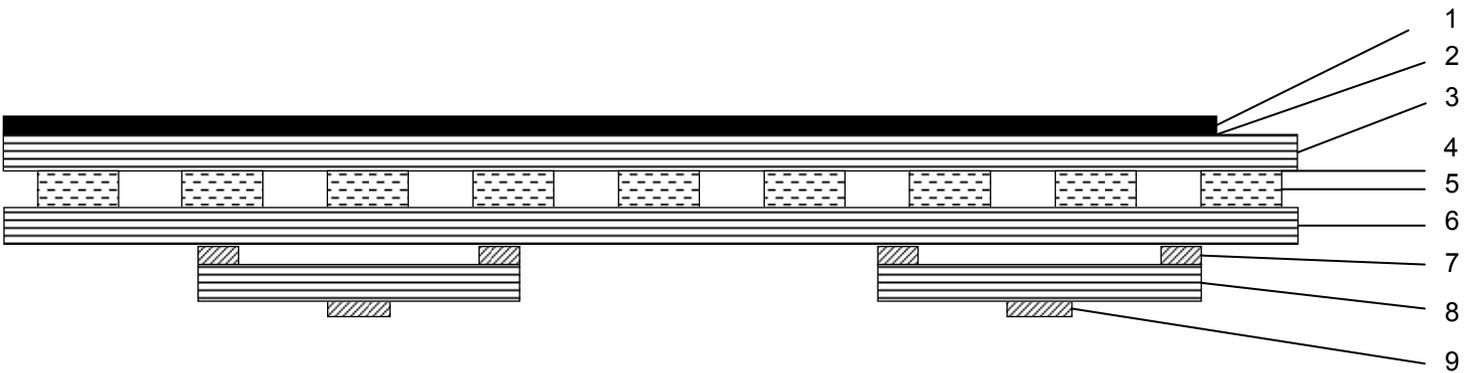
Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

### 3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 2). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt



	<b>Komponente bzw. Bauprodukt</b>	<b>Bezeichnung</b>
1	Oberbelag	Mosaikparkett mit PUR Versiegelung
2	Kleber	Nibofloor PK Elastik
3	Lastverteilerschicht	Sperrholz (Birke durch und durch)
4	Knarrschutz	Polyethylenfolie
5	Blindboden	Fichte/Tanne Vollholz
6	Obere Federbrettlage	Fichte/Tanne Vollholz
7	Zwischensteg	Sperrholz (Birke durch und durch)
8	Untere Federbrettlage	Fichte/Tanne Vollholz
9	Auflager	Recufoam U 300

Sportboden nach DIN EN 14904  
"DYNAParkett 8"

Schematische Darstellung

Anlage 1

## Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem "[Zulassungsgegenstand]"  
mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:

.....  
.....  
.....

- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):

.....  
.....  
.....

- Datum des Einbaus:

.....  
.....  
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen  
mit Anschrift des ausführenden  
Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Sportboden nach DIN EN 14904 "DYNAParkett 8"	Anlage 2
Übereinstimmungsbestätigung	